

Prüfungsrecht: Amtshaftung bei fehlerhafter Prüfungsentscheidung

Amtshaftung bei fehlerhafter Prüfungsentscheidung

Eine fehlerhafte Fragestellung im Rahmen einer schriftlichen Prüfung kann einen Amtshaftungsanspruch begründen.

Rh.-Pf. OLG Koblenz, Urt. v. 25.4.2001 – 1 U 843/99

Zum Sachverhalt:

Der Kl. nimmt die bekl. Anstalt, die auf Grund eines Länderstaatsvertrages bundesweit für die Auswertung der Prüfungsfragen nach dem Antwort-Wahlverfahren bei ärztlichen Prüfungen zuständig ist, auf Schadensersatz wegen Verdienstausfalls in Anspruch. Der Kl. hatte sich im August 1990 als zweiter Wiederholer dem II. Abschnitt der ärztlichen Prüfung an der Universität E. unterzogen. Mit Bescheid vom 25.9.1990 teilte ihm das Prüfungsamt mit, er habe die ärztliche Prüfung (erneut) und damit endgültig nicht bestanden, weil er von den gestellten 580 Fragen nur 330 richtig beantwortet habe, während die Bestehensgrenze bei 332 richtig beantworteten Fragen liege. Der Bescheid des Prüfungsamtes beruhte auf der Auswertung der Prüfungsfragen durch die Bekl. Diese hatte (u.a.) bei den Fragen 76/11 und 80/11 die Antwort des Kl. als unrichtig gewertet, da sein Lösungsvorschlag nicht mit der Musterlösung übereingestimmt habe.

Der Kl. erhob daraufhin gegen die Prüfungsentscheidung Klage zum VG, das die Klage letztlich mit der Begründung abwies, trotz missverständlicher Fragestellung habe der Kl. die Fragen 76 und 80 jedenfalls nicht richtig beantwortet, so dass diese allenfalls eliminiert werden könnten. Gegen dieses Urteil rief der Kl. den VGH an, der den Freistaat Bayern verurteilte, dem Kl. ein Zeugnis über das Bestehen des im Juli/August 1990 abgelegten II. Abschnitts der ärztlichen Prüfung zu erteilen. Zu diesem Urteil war der VGH gelangt, weil er unter Auseinandersetzung mit der von den Beteiligten vorgelegten medizinischen Literatur die Lösung der Prüfungsfragen Nrn. 76 und 80 durch den Kl. als die „einzig richtige“ bewertet und damit festgestellt hatte, dass der Kl. die Bestehensgrenze übertroffen habe. Der Kl. setzte daraufhin seine medizinische Ausbildung fort und schloss sie erfolgreich ab.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kl. gegenüber der bekl. Anstalt die Einkommenseinbußen geltend, die ihm durch die rund fünfjährige Verzögerung seines Ausbildungsendes entstanden seien, wobei er zur Schadenshöhe insbesondere auf die in den maßgeblichen Jahren erzielten Einkünfte eines Kollegen verweist, der an seiner, des Kl., Stelle ab 1992 in der Universitätsklinik Erlangen-Nürnberg angestellt worden war. Außerdem erstrebt der Kl. die Feststellung der Schadensersatzpflicht bezüglich eines weiteren bislang noch nicht bezifferbaren künftigen materiellen, insbesondere sozialversicherungsrechtlichen, Schadens, der ihm infolge des rechtswidrigen Bescheides des Prüfungsamtes vom 23.9.1990 noch entstehen werde.

Das LG hat dem Zahlungsbegehren in voller Höhe und dem Feststellungsantrag dahin entsprochen, dass die Bekl. verpflichtet sei, dem Kl.

Prüfungsrecht: Amtshaftung bei fehlerhafter Prüfungsentscheidung

den weiteren materiellen Schaden zu ersetzen, der auf dem Nichtbestehen der ärztlichen Prüfung auf Grund des Bescheides des Prüfungsamtes der Universität E. vom 23.9.1990 beruhe. Die Berufung der Bekl. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist zulässig, führt jedoch, soweit der Senat entscheidet, nicht zum Erfolg.

Der Senat hält es gem. § 304 ZPO für geboten, durch Zwischenurteil über den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach zu befinden. Danach ist festzustellen, dass die Klage hinsichtlich des Zahlungsbegehrens dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Über die Höhe des Schadens – die mit dem Zahlungsbegehren verfolgten Einkommenseinbußen – ist im Betragsverfahren zu entscheiden. Demgegenüber ist die den Feststellungsantrag, hinsichtlich dessen Rechtsschutzinteresses nach § 256 I ZPO keine Bedenken bestehen (vgl. u.a. BGH, Urt. v. 16.1.2001 – VI ZR 381/99, sowie Lepa, VersR 2001, 265 [268]), betreffende Berufung schon jetzt entscheidungsreif: sie ist als unbegründet zurückzuweisen, weil mit einem zur Zeit noch nicht bezifferbaren Zukunftsschaden zu rechnen ist.

II. Dem Kl. steht gegen die bekl. Anstalt ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Amtspflichten gem. § 839 BGB i. V. mit Art. 34 GG zu. Der Senat teilt in vollem Umfang die rechtliche Würdigung der Kammer, soweit es den Anspruchsgrund betrifft und macht sich diese Gründe zu Eigen. Der Amtshaftungsanspruch, auf dessen objektive und subjektive Gründe unten noch einzugehen sein wird, kommt auch nicht durch die von der Bekl. nunmehr in der Berufungsinstanz erhobene Einrede der Verjährung zu Fall. Der Anspruch ist entgegen der Meinung der Bekl. mit der vorliegenden Klage vom 19.5.1998, die zwar zunächst fehlerhaft (indes für den Lauf der Verjährungsfrist unschädlich) beim LG München I anhängig gemacht wurde, rechtzeitig innerhalb der Verjährungsfrist des § 852 BGB erhoben worden. Alle dieser Feststellung entgegenstehenden Ausführungen, soweit es auf sie ankommt, erweisen sich als unbegründet. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass wegen des Vorranges des Primärrechtsschutzes (ein Widerspruch) und eine beim VG sowie durch die Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegen die behauptete rechtswidrige Maßnahme angebrachte Klage analog § 209 I BGB zur Unterbrechung der Verjährung eines Amtshaftungsanspruches führt (vgl. BGHZ 95, 238 = NJW 1985, 2324 = LM § 209 BGB Nr. 55, u. BGHZ 103, 242 = NJW 1988, 1776 = LM § 209 BGB Nr. 60). Dass der Kl. im Übrigen gegen das Urteil des VG am 29.4.1992 rechtzeitig Berufung zum VGH eingelegt hatte, hat die Bekl. unterdessen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eingeräumt und ergibt sich zudem aus den Beiakten. Schließlich dringt die Bekl. auch nicht mit dem Einwand durch, ihr sei durch ein dem Kl. zuzurechnendes Verhalten die Klage erst verspätet zugestellt worden. Ausweislich der Verfügungen des LG München I im Zusammenhang mit der geänderten Streitwertfestsetzung und Aufforderung zur Nachzahlung eines

Prüfungsrecht: Amtshaftung bei fehlerhafter Prüfungsentscheidung

Gebührenvorschusses ist dies nicht der Fall. Der Kl. hat jedenfalls alles getan, was von ihm für eine alsbaldige Zustellung nach Einreichung der Klage verlangt wird (BGH, NJW 1995, 2230 = LM H. 11/1995 § 690 ZPO Nr. 9). Außerdem kommt es für den Beginn des Fristlaufes des § 852 BGB auch nicht auf das Datum der Entscheidung des VGH, sondern auf die Rechtskraft des Urteils vom 12.5.1995 an (22.6.1995).

In der Sache selbst ist Folgendes hervorzuheben:

1. Die objektive Pflichtverletzung der Bediensteten der Bekl.; die unstrittig hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, liegt darin, dass die Bekl. durch ihre nicht hinnehmbare Bewertung der Antworten der streitgegenständlichen ärztlichen Prüfung (jedenfalls bezüglich der Fragen 76 und 80 vom 2. Prüfungstag) den Bescheid des Prüfungsamtes vom 25.9.1990 veranlasst hat, welcher das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung des Kl. feststellte und Grundlage der Exmatrikulation an der Universität E. war. Dass und warum die Prüfungsbewertung unter Berücksichtigung von § 14 IV ÄAppO fehlerhaft war, hat der VGH in dem oben genannten Urteil im Einzelnen dargelegt. Zwar ist der Senat nicht an die einzelnen Gründe gebunden, die den VGH zu seiner Feststellung geführt haben, der Kl. habe die einzig richtige Lösung der Prüfungsfragen abgeliefert. Indes sind nach der ständigen Rechtsprechung des BGH die Zivilgerichte bei der Entscheidung darüber, ob der Erlass eines Verwaltungsaktes rechtmäßig oder rechtswidrig war, an ein verwaltungsgerichtliches Urteil, das die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes verneint hat, im Rahmen der Rechtskraftwirkung gebunden (vgl. u.a. BGH, NJW 1998, 1398). Im Übrigen muss die Bekl. das VGH-Urteil gegen sich gelten lassen, weil sie in jenem Verwaltungsgerichtsprozess Beigeladene war.

2. Hat der Senat somit davon auszugehen, dass der Kl. nur wegen einer fehlerhaften Prüfungsentscheidung 1990 durch die Prüfung gefallen ist (vgl. ähnliche Fälle BGH, NJW 1983, 2241, und NJW 1986, 2829), kommt es für das Schadensersatzbegehren entscheidend auf die Verschuldensfrage an (§ 839 I BGB). Diese ist vom Zivilgericht gesondert zu prüfen, da sich die Rechtskraftwirkung des verwaltungsgerichtlichen Urteils darauf nicht erstreckt. Auch insoweit ist dem LG zu folgen: Die Bekl. trifft selbst bei Berücksichtigung der zugestandenermaßen erheblichen Sorgfalt, die sie bei der Ausarbeitung und Auswahl der Prüfungsfragen hat walten lassen, im vorliegenden Fall ein doppeltes Verschulden daran, dass der Kl. letztlich mit fünfjähriger Verzögerung erst ein Einkommen als Arzt erzielen konnte.

Zum einen liegt das Verschulden in der fehlerhaften Fragestellung. Jedenfalls die Prüfungsfragen 76/11 und 80/11 entsprachen nicht den objektiven Erfordernissen nach § 14 II 1 AppOÄ, denn sie ließen verschiedene Lösungsmöglichkeiten zu. Bei dem Antwort-Wahlverfahren (multiple-choice) muss ein Prüfungskandidat damit nicht rechnen. Der Vorwurf verschuldeter falscher Fragestellung wird auch nicht dadurch ausgeräumt, dass schon das System des Auswahlverfahrens Quellen unrichtiger Ant-

Prüfungsrecht: Amtshaftung bei fehlerhafter Prüfungsentscheidung

worten sein können. Insoweit ist im Übrigen verfassungsrechtlich seit Jahren geklärt, dass gegen das Prüfungssystem als solches keine grundrechtlich relevanten Einwände bestehen (BVerfGE 84, 59 = NJW 1991, 2008). Mit dieser Entscheidung hat das BVerfG – wie der Bekl. jedenfalls seit Veröffentlichung der Entscheidung 1991 bekannt war – entschieden, dass wegen der Eigenart der Prüfungsfragen im Auswahlverfahren dem Prüfer zwar ein Bewertungsspielraum gebühre, andererseits dem Prüfling ein angemessener Antwortspielraum zugestanden werden müsse. Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung dürfe nicht als falsch gewertet werden. Auch nach der einen vergleichbaren Falle beurteilenden Entscheidung des BGH vom 9.7.1998 (BGH, NJW 1998, 2738 = LM § 839 [Cb] BGB Nr. 99) in einem Verfahren, das sich gleichfalls gegen die Bekl. richtete, ist der Verschuldensvorwurf schon dann begründet, wenn bei der Erarbeitung einer Prüfungsfrage die Mehrdeutigkeit der Fragestellung hätte erkannt werden können und die Bekl. diesen „Prüfungsfehler“ durch eine andere Formulierung hätte vermeiden können. Davon ist der Senat nach dem Studium der Verwaltungsgerichtsakten überzeugt, vornehmlich auch bei Berücksichtigung der vom VGH wiedergegebenen Äußerungen des Fachvertreters der Bekl. in der mündlichen Verhandlung vom 26.4.1995.

Die Bekl. kann sich auch nicht durch den Hinweis auf das klageabweisende Urteil des VG vom 18.2.1992 exkulpieren. Zwar trifft nach der ständigen Rechtsprechung des BGH einen Amtswalter in der Regel kein Verschulden, wenn ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht die konkret in Rede stehende Amtstätigkeit als objektiv rechtmäßig angesehen hat, da von einem Amtsträger keine bessere Rechtseinsicht als von einem solchen Gericht erwartet und verlangt werden könne (BGH, WM 1997, 1755 = VersR 1997, 1363). Bei dieser Regel handelt es sich aber nur um eine allgemeine Richtlinie für die Beurteilung des im Einzelfall gegebenen Sachverhalts. Abgesehen davon, dass das VG die Stellung der Fragen 76 und 80 keineswegs als klar und unproblematisch gewertet hat, kommt es auf diese so genannte Kollegialgerichts-Rechtsprechung im vorliegenden Fall deshalb nicht an, weil es sich bei der Bekl. um eine Spezial- und Fachbehörde handelt, deren Bedienstete gerade wegen ihres besonderen und generell überlegenen Sachverstandes sich nicht auf die – möglicherweise fehlerhaften – Würdigungen eines Kollegialgerichts berufen können. Vielmehr gilt für sie ein strengerer Verschuldensmaßstab, wobei schon nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung jeder staatliche Amtsträger die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse besitzen oder sich beschaffen muss, erst recht also die Bediensteten einer fachlich qualifizierten Anstalt des öffentlichen Rechts (vgl. BGHZ 134, 268 = NVwZ 1997, 714 = NJW 1997, 2174 L = LM H. 5/1997 § 839 [Ca] BGB Nr. 101 [Mühlheim-Kärlich] sowie Rine/Schlick, NVwZ-Beil. 11/2000, S. 25 m. w. Nachw.).

III. Ist nach alledem der Kl. an der Ausübung seines angestrebten Berufes als Arzt durch eine rechtswidrige und schuldhaftige Prüfungsentschei-

Prüfungsrecht: Amtshaftung bei fehlerhafter Prüfungsentscheidung

dung, welche die Bekl. zu verantworten hat, gehindert worden, so ist ihm jedenfalls dem Grunde nach der entstandene Verdienstausfallschaden zu ersetzen, wobei ihm (im Betragsverfahren) die Beweiserleichterungen des § 287 ZPO zugute kommen (BGH, NJW 1998, 2738 [2740] = LM § 839 [Cb] BGB Nr. 99, und NJW 1983, 2241 [2242]).

Da der Rechtsstreit indes hinsichtlich der Schadenshöhe noch nicht entscheidungsreif ist, ist nur die getroffene Zwischenentscheidung über den Anspruchsgrund zu erlassen. Die weiter gehende Berufung (Feststellungsbegehren) ist zurückzuweisen.